

Bundesfreiwilligendienst

Einsatzstelle und Ansprechpartner/in	Tätigkeitsschwerpunkt
Jugendzentrum „Geschwister-Scholl-Haus“ Herr Schmidt Bahnhofstr. 8 25421 Pinneberg Tel: 04101/24917 Email: info@gshpi.de	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeit im Rahmen der Gruppenarbeit sowie im offenen Bereich, z.B. Auf- und Nachbereitung von Veranstaltungen• Handwerkliche Tätigkeiten• Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen einschl. Räumdienste• Organisatorische und verwaltungsmäßige Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen• Boten-, Hol- und Bringdienste
Allgemeine Fragen zum Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Pinneberg beantwortet:	
Stadt Pinneberg Fachdienst Personal und Organisation Herr Reumann Bismarckstr. 8 25421 Pinneberg Tel.: 04101/211-217 Mail: reumann@stadtverwaltung.pinneberg.de	

Grundsätzliche Informationen

- Der BFD ist freiwillig und steht Männern und Frauen jeden Alters offen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.
- Der BFD soll in der Regel 12, mindestens jedoch 6 und höchstens 24 Monate dauern. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist der Freiwilligendienst vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung (z.Zt. 39 Std./Woche) abzuleisten. Erwachsene ab 27 Jahren sollen sich für mehr als 20 Wochenstunden verpflichten.
- Bei einer Dauer von 12 Monaten sind mindestens 25 Tage pädagogische Begleitung in Form von Seminaren vorgesehen. Diese werden in den staatlichen Zivildienstschulen durchgeführt. Für jeden Monat, den der Dienst verlängert bzw. verkürzt wird, ist ein Tag pädagogische Begleitung mehr bzw. weniger zu gewähren.
- Nach einem entsprechenden gemeinsamen Vorschlag von Freiwilligen und Einsatzstelle kommt ein Rechtsverhältnis mit dem Bund zustande.
- Die Freiwilligen sind während ihres Freiwilligendienstes sozialversichert.

Bezüge während des Bundesfreiwilligendienstes

Für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes werden die folgenden Bezüge gewährt:

Taschengeld: 330,00 €/Monat

Verpflegung: 100,00 €/Monat

Unterkunft: 50% der Nettokaltmiete, höchstens jedoch 120,00 €/Monat
(bei eigener Wohnung)
bzw.
70,00 € in allen sonstigen Fällen (wohnen in der elterlichen
Wohnung usw.)

Die genannten Beträge beziehen sich auf eine Vollzeittätigkeit. Bei einem Dienst in Teilzeit (ab 27. Lebensjahr) wird das Taschengeld entsprechend gekürzt.